VERORDNUNG (EWG) Nr. 2983/87 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1987

über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1986 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/87 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die griechischen Einlagerungsstellen haben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 344/86 (5), unverarbeitete Sultaninen der Ernte 1986 gekauft. Angesichts der Lage des Marktes für getrocknete Weintrauben sollen die Sultaninen, die in der Gemeinschaft für den Verbrauch verarbeitet werden sollen, zu den im voraus festgesetzten Preisen feilgeboten werden. Der Verkauf sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 erfolgen.

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises ist zu berücksichtigen, daß für die Erzeugnisse keine Erzeugungsbeihilfe mehr gewährt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskaution sollte so festgesetzt werden, daß jeder Mißbrauch vermieden werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang I angeführten griechischen Einlagerungsstellen sorgen für den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1986. Qualität und Preis dieser Sultaninen sind in Anhang II angegeben.

(2) Die an die jeweilige Einlagerungsstelle gerichteten Kaufanträge müssen schriftlich bei der Zentrale von Idagep, Acharnonstraße, 241, GR-Athen, eingereicht werden.

(3) Auskünfte über Qualität und Lagerort der Erzeugnisse können bei den in Anhang I angeführten entsprechenden Adressen eingeholt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskaution beträgt 20 ECU je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1986, S. 15.

ANHANG I

Liste der Einlagerungsstellen, auf die in Artikel 1 dieser Verordnung Bezug genommen wird

SULTANINEN

1. KSOS, Kanari 24, Athina, Griechenland
2. Enosis Georgicon Sineterismon Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland
3. Enosis Georgicon Sineterismon Messaras, Mires Iracliou Critis, Griechenland
4. Enosis Georgicon Sineterismon Monofatsiou, Assimi Iracliou Critis, Griechenland

---

ANHANG II

In Artikel 1 genannte Güteklassen und Preise der getrockneten Weintrauben

	(in ECU/100 kg)
Sultaninen Nr. 1	82,497
Sultaninen Nr. 2	80,774
Sultaninen Nr. 4	78,131
Sultaninen Nr. 5	74,684
